

„I wünsch Ihnen, glücklichelges neues Paar, G'sundheit, langes Leben, Fried und Anichkeit (Einigkeit), nach'm Tod ewige Seligkeit; i wünsch Ent ein gedeckten Tisch, in ein jedem Eck ein' gebacknen Fisch, in der Mitt' ein Gläschen Wein, sollt Ihr dabei lustig sein. Jungfer Braut soll lewe und ich darnewe!“ Hierauf folgt das Gastmahl, bei dem mancherlei Scherze getrieben werden (der Braut wird ihr Schuh gestohlen, der Bräutigam wird barbirt u. s. w.), sodann der Tanz, der oft bis zum Morgen währt.



Schwäbische Kinder auf dem Felde.

Dem jungverheirateten Erstgeborenen übergibt der Vater sogleich, jedenfalls aber nach ein bis zwei Jahren vertragsgemäß sein ganzes Vermögen: Haus, Acker, Pferde und sonstiges Gut. Für ihn und seine Frau bleibt ausbedungen eine bestimmte Summe in Barem nebst freier Wohnung und Verpflegung, worauf er zu wirthschaften aufhört und in den Ruhestand tritt. Dies nennen die Deutschen in Südingarn „Ausbehalt“. Solche ausbedungene Verpflegung geht, falls der Besitz verkauft wird, auch auf den Käufer über. Diese seltsame Einrichtung hat gewissermaßen den Charakter der Majorate und bezweckt das Beisammenbleiben des ererbten Väterbesitzes. Der erstgeborene Sohn erlegt nach seiner Verheiratung bei Übernahme des Besitzes von jeder einzelnen Session Ackerlandes (32 Joch) 3.000 bis 4.000 Gulden in Barem zu Händen seiner Eltern und überdies